

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00168 vom 26. Oktober 2005**

ZH Verwaltungsgericht, 2005-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2005.00168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00168)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00168 du 26 octobre 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00168 del 26 ottobre 2005

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | Wiedererwägung/fehlender Rechtsanspruch Die Gesuche der Beschwerdeführenden um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind bereits im Jahr 2000 von der Direktion für Soziales und Sicherheit abgewiesen worden; der entsprechende Entscheid ist im Jahr 2002 in Rechtskraft erwachsen. Ein Wiedererwägungsgesuch wurde durch einen Nichteintretensentscheid der Direktion vom 18. Dezember 2002 erledigt, wobei die Anordnung anfangs 2004 rechtskräftig geworden ist. Die Wegweisung war am 24. September 2001 auf das Gebiet der ganzen Schweiz ausgedehnt worden - auch diese Regelung ist längst in Rechtskraft erwachsen. Seither beruht die Bewilligung, sich weiter in der Schweiz aufzuhalten, lediglich auf einem von den jeweils tätigen Rechtsmittelinstanzen angeordneten Wegweisungsstopp. Die massgebenden Verhältnisse haben sich seit der letzten gerichtlichen Beurteilung nicht wesentlich geändert und sind insbesondere nach wie vor nicht geeignet, einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt zu begründen. Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen und steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.2**

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG kann privaten Beschwerdeführern, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Rechtsbegehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen werden. Die mit dem Gesuch um Erlass allfälliger Verfahrenskosten beantragte unentgeltliche Prozessführung kann vorliegend wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren nicht bewilligt werden. Das Wiedererwägungsgesuch konnte als einzige neue Tatsache die Rentenberechtigung des Beschwerdeführers 1 anführen, deren Zusammenhang mit dem Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von vornherein nicht ersichtlich war. Nachdem das Wiedererwägungsgesuch weniger als 30 Tage nach der Zustellung des Entscheids des Verwaltungsgerichts gestellt wurde, konnte auch nicht ernsthaft erwartet werden, dass die zwischen Gerichtsentscheid und neuem Gesuch verflossene Zeit als wesentliche neue Tatsache gewürdigt werde, und schon gar nicht, dass daraus ein neuer Rechtsanspruch entstanden wäre. Vielmehr muss angenommen werden, dass das Wiedererwägungsgesuch in erster Linie bezweckte, den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden einmal mehr aufschieben zu können.

### **E. 6**

Indem das Verwaltungsgericht einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung als nicht gegeben erachtet und in der Folge auf die Beschwerde nicht eintritt, verneint es auch die Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Gestützt auf BGE 127 II 161 E. 3a ist den Beschwerdeführenden trotzdem die Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht anzuzeigen, sofern sie am Bestehen eines Rechtsanspruchs festhalten. Demgemäss die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.